

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erhalten eine Stellenzulage gemäß Nummer 9 der Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes), die nach einer Dienstzeit von zwei Jahren monatlich 127,38 € beträgt. Diese Zulage wird wegen der besonderen Belastungen und Anforderungen im Polizeivollzugsdienst, insbesondere im Streifendienst und im Nachtdienst, gewährt.

Nach der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes war diese Zulage ruhegehaltsfähig (vgl. die durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 [BGBl. I S. 1666] aufgehobene Nummer 3 a Abs. 1 der Bundesbesoldungsordnungen A und B [Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes]).

Zur Vermeidung von Härten wegen des Wegfalls der Ruhegehaltsfähigkeit bestimmt § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, dass für Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltsfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes weiter anzuwenden sind.

Im Jahr 2003 erfolgte in Rheinland-Pfalz eine Anhebung der Altersgrenze für Polizeibeamtinnen und -beamte. Danach bildet für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeidienstes seit dem Beginn des Jahres 2004 nicht mehr das vollendete 60. Lebensjahr, sondern grundsätzlich erst das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze (vgl. § 208 Abs. 1 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes).

Für die Geburtsjahrgänge 1946 und 1947 führt der Wegfall der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulage bei gleichzeitiger Anhebung der Altersgrenze zu einer besonderen Härte. Hätten die betroffenen etwa 120 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nämlich nach der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Altersgrenze von 60 Jahren in den Ruhestand treten können, wäre ihnen die Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulage erhalten geblieben. Dagegen wird nach der erfolgten Anhebung der Altersgrenze die Stellenzulage für diesen Personenkreis nicht mehr zu den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen gehören.

B. Lösung

Durch die Föderalismusreform wurde der Bereich der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder überführt (vgl. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG). Das Bundesbesoldungsgesetz gilt zwar als Bundesrecht fort, kann aber gemäß Artikel 125 a Abs. 1 GG durch Landesrecht ersetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Gebrauch gemacht:

Für den notwendigen Ausgleich der besonderen Härtefälle stellt der vorliegende Gesetzentwurf sicher, dass bei den Beamtinnen und Beamten des gehobenen Polizeidienstes, die bis zum 31. Dezember 2010 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, hinsichtlich der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulage weiterhin nach der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes verfahren wird. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass für die Geburtsjahrgänge 1946 und 1947 die Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulage erhalten bleibt.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage unter Hinnahme der besonderen Härte für den betroffenen Personenkreis.

D. Kosten

Die jährlichen Mehrkosten betragen für die betroffenen ca. 120 Beamtinnen und Beamten bei Zugrundelegung einer – derzeit auf rund 74 v. H. – abgesenkten Zulage von 127,38 € rund 136 000 €. Diese Kosten werden sich in den Folgejahren schrittweise verringern, einerseits durch die weitere Absenkung des Ruhegehalts auf 71,75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und andererseits durch die im Laufe der Zeit zu erwartende Abnahme der Fallzahlen.

**... tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 77), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 c wird folgender § 6 d eingefügt:

„§ 6 d
Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage
für Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes

Soweit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) die Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage für Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes des Landes Rheinland-Pfalz gemäß Nummer 9 der Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) wegfällt, sind abweichend von § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2010 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die Vorschriften über die Ruhegehaltsfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem 1. Januar 1999 erstmals gewährt worden ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Regelung über die Rahmengesetzgebung gestrichen. Hiervon betroffen war auch die Rahmenkompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen (vgl. Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 GG a.F.). Gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG hat nunmehr der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern. Ausgenommen ist jedoch ausdrücklich der Bereich der Laufbahnen, der Besoldung und der Versorgung; insoweit besteht folglich eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Das Bundesbesoldungsgesetz gilt damit zwar als Bundesrecht fort, kann aber gemäß Artikel 125 a Abs. 1 GG durch Landesrecht ersetzt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf macht das Land Rheinland-Pfalz von dieser Möglichkeit Gebrauch und gleicht damit eine besondere Härte aus, die bei den Geburtsjahrgängen 1946 und 1947 der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Polizeidienstes durch den Wegfall der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulage bei gleichzeitiger Anhebung der Altersgrenze entstanden ist.

Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeidienstes erhalten nach Maßgabe der Nummer 9 der Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) eine Stellenzulage. Diese beträgt nach Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach einer Dienstzeit von zwei Jahren monatlich 127,38 €. Die Zulage wird wegen der besonderen Belastungen und Ansprüche an den Polizeivollzugsdienst gewährt. Die Zulage soll insbesondere einen Ausgleich für die Erschwernisse und die besonderen Anforderungen des Streifen- und Nachtdienstes sowie die Gefährdungen durch den Polizeidienst während eines ganzen Berufslebens darstellen.

Nach der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes war diese Zulage ruhegehaltsfähig (vgl. die durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 [BGBl. I S. 1666] aufgehobene Nummer 3 a Abs. 1 der Bundesbesoldungsordnungen A und B [Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes]).

Zur Vermeidung von Härten wegen des Wegfalls der Ruhegehaltsfähigkeit sieht § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vor, dass für Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltsfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes weiter anzuwenden sind.

Im Jahr 2003 erfolgte in Rheinland-Pfalz eine Anhebung der Altersgrenze für Polizeibeamtinnen und -beamte. Danach bildet für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeidienstes seit dem Beginn des Jahres 2004 nicht mehr das vollendete 60. Lebensjahr, sondern grundsätzlich erst das vollendete

63. Lebensjahr die Altersgrenze (vgl. § 208 Abs. 1 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes).

Der Wegfall der Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulage bei gleichzeitiger Anhebung der Altersgrenze führt für die Geburtsjahrgänge 1946 und 1947 zu einer besonderen Härte. Hätten die betroffenen etwa 120 Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeidienstes nämlich nach der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Altersgrenze von 60 Jahren in den Ruhestand treten können, wäre ihnen die Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulage erhalten geblieben. Dagegen wird nach der erfolgten Anhebung der Altersgrenze die Stellenzulage für diesen Personenkreis nicht mehr zu den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen gehören. Im Ergebnis bedeutet dies für den betroffenen Personenkreis eine doppelte Härte.

Besteht nach alledem für die Geburtsjahrgänge 1946 und 1947 ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, gilt dies nicht in gleicher Weise für den Geburtsjahrgang 1945. Denn insoweit bestimmt § 208 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes, dass für Polizeibeamte in Ämtern des gehobenen Polizeidienstes, die im Jahr 1945 geboren sind – abweichend von § 208 Abs. 1 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes – das vollendete 62. Lebensjahr die Altersgrenze bildet.

Mit der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes wird sichergestellt, dass für die Geburtsjahrgänge 1946 und 1947 die Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulage für den gehobenen Polizeidienst erhalten bleibt. Dies wird erreicht, indem für die betroffenen rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten die in § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vorgesehene Übergangsfrist durch abweichendes Landesrecht um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2010 verlängert wird.

Die entstehenden jährlichen Mehrkosten belaufen sich für die etwa 120 betroffenen Polizeibeamtinnen und -beamte bei Zugrundelegung der – derzeit auf rund 74 v. H. – abgesenkten Stellenzulage von 127,38 € auf rund 136 000 €. Diese Kosten werden sich in den Folgejahren schrittweise verringern, einerseits durch die weitere Absenkung des Ruhegehalts auf 71,75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und andererseits durch die im Laufe der Zeit zu erwartende Abnahme der Fallzahlen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

§ 6 d regelt die Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage für Beamtinnen und Beamte des Polizeidienstes. Die Vorschrift bestimmt, dass in Abweichung von § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bei den Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes des Landes Rheinland-Pfalz, die bis zum 31. Dezember 2010 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, weiterhin die Vorschriften über die Ruhegehaltsfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden sind. Für die Geburtsjahrgänge 1946 und 1947 der betroffenen rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten bleibt auf diese Weise die Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulage erhalten.

Der Gesetzgeber macht insoweit von seiner ihm durch die Föderalismusreform verliehenen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch (vgl. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG) und trifft für den Personenkreis der rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten des Polizeidienstes eine von § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, der im Übrigen unberührt bleibt und gemäß

Artikel 125 a Abs. 1 GG als Bundesrecht fortgilt, abweichende Regelung.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Für die Fraktion:
Herbert Mertin